

Folien zum Vortrag

Prof. Dr. Franz Ruland

Die Besteuerung von Alterseinkünften

Es gilt das gesprochene Wort

**Aktuelles Presseseminar vom
11. bis 12. November 2002 in Würzburg**

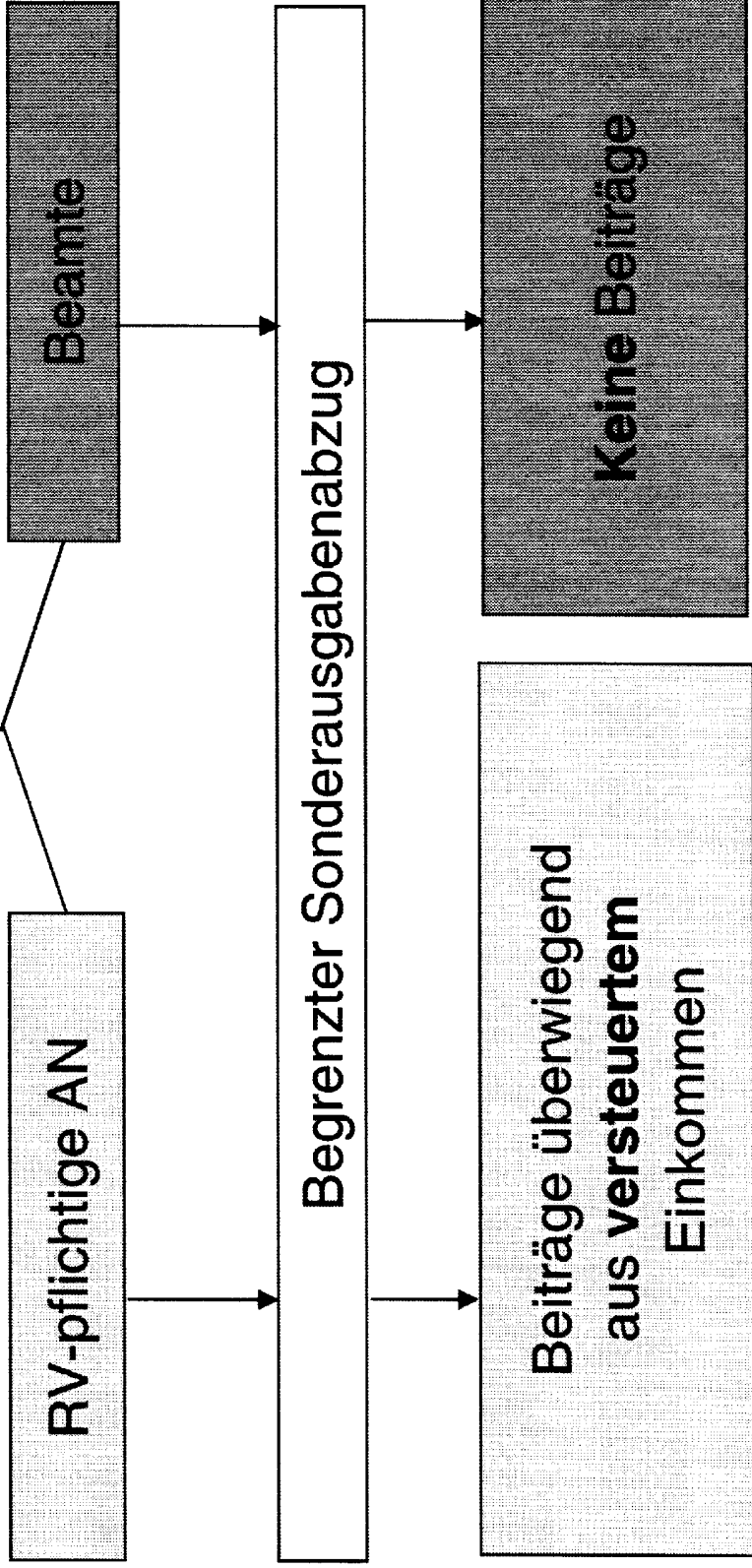
Die Besteuerung von Alterseinkünften

Prof. Dr. Franz Ruland

(Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt am Main)

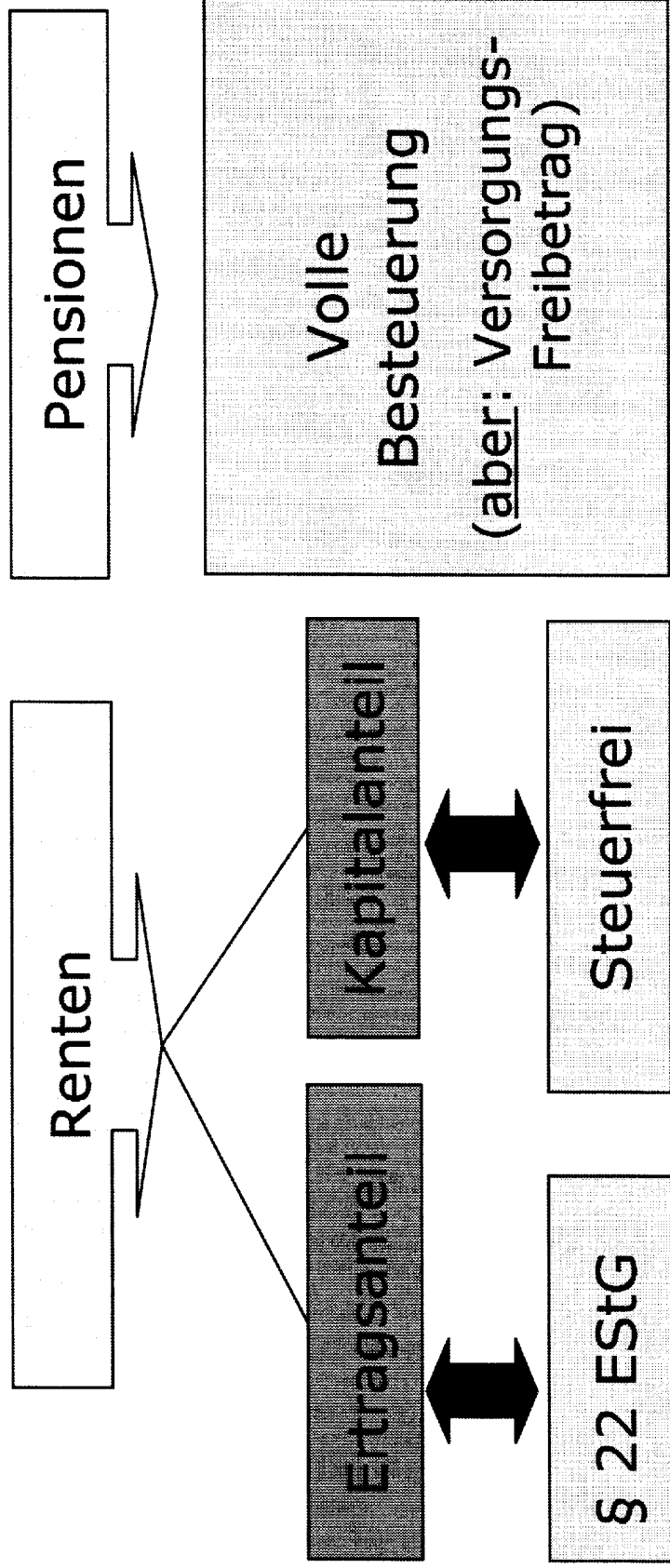
1. Das geltende Recht

Besteuerung der Altersvorsorgeaufwendungen



1. Das geltende Recht

Besteuerung der Renten und der Pensionen



2. Das Urteil des BVerfG vom 6. März 2002

Entscheidungen:

(1) Urteil aus dem Jahr 1980



Grundsätzlich mit GG vereinbar;
aber für Zukunft Neuregelung

(2) Urteil aus dem Jahr 1992



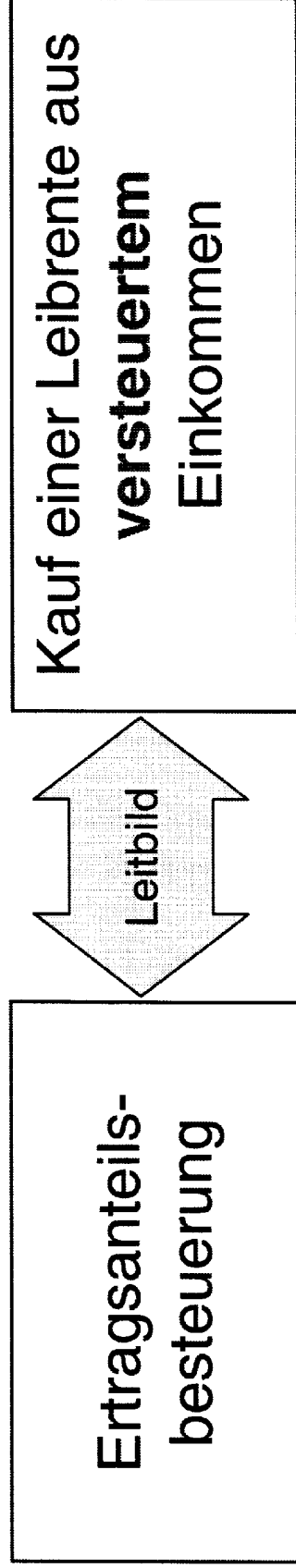
Zeit für Neuregelung nicht
abgelaufen

(3) Urteil vom 6. März 2002

* **Unterschiedliche Besteuerung
mit Gleichbehandlungsgrund-
satz des Art. 3 Abs. 1 GG
unvereinbar.**
* **Neuregelung bis 1. Januar 2005**

2. Das Urteil des BVerfG vom 6. März 2002

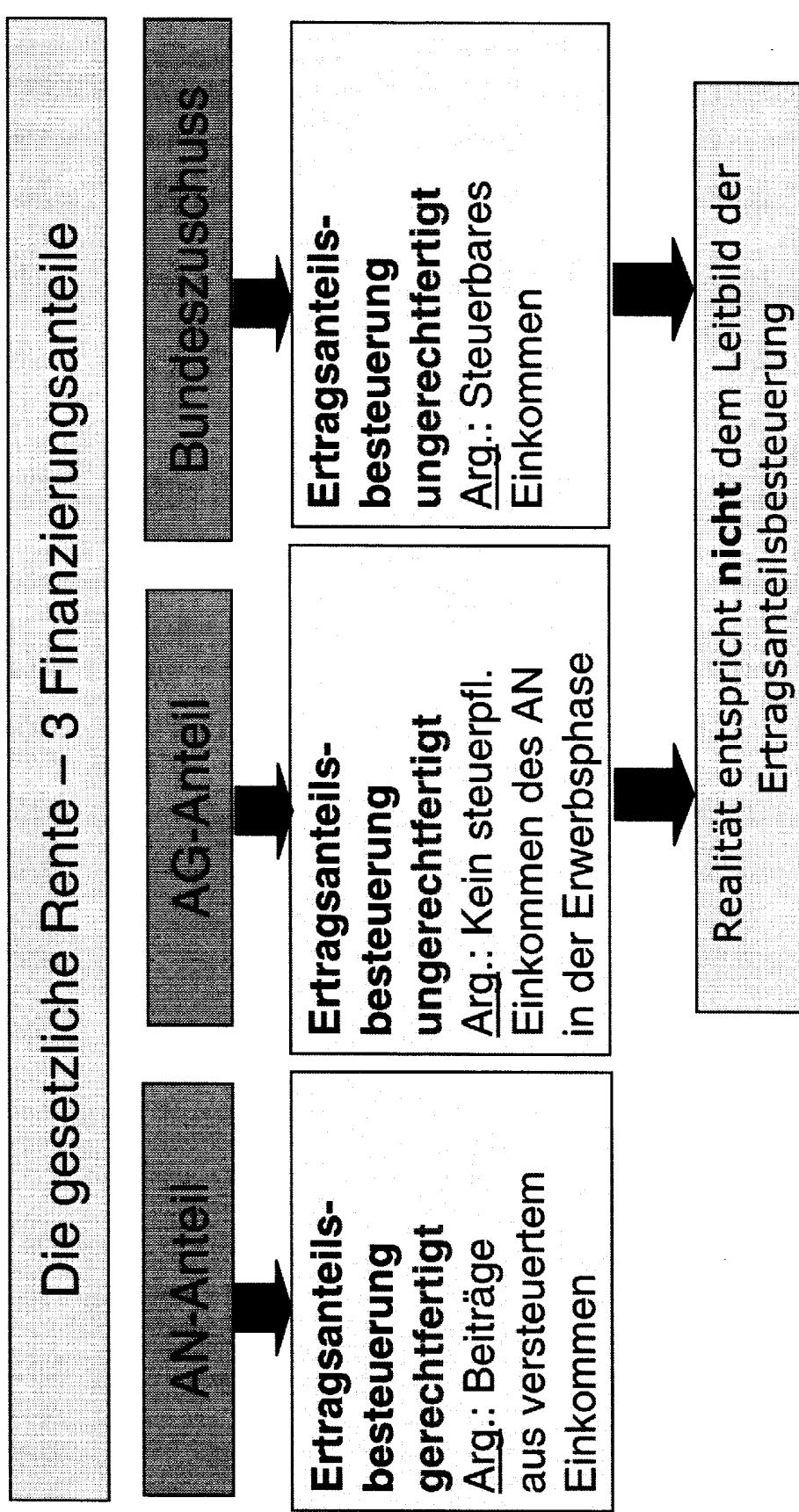
Leitbild der Ertragsanteilsbesteuerung



Prüfung:

Entspricht die Realität diesem Leitbild?

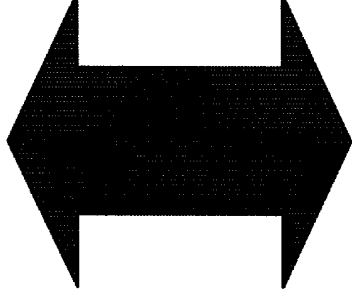
2. Das Urteil des BVerfG vom 6. März 2002



3. Neuregelung - Endzustand

Nachgelagerte Besteuerung:

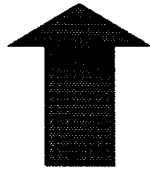
Komplette Freistellung der Rentenversicherungsbeiträge von der Besteuerung (z. B. als Werbungskosten)



Volle Besteuerung der Rente bei Auszahlung

3. Neuregelung - Endzustand

Wirkung der nachgelagerten Besteuerung:



Steuerstundungseffekt

D. h. die Steuerzahlung wird von der Beitragsphase in die Rentenphase verschoben.

Folgen: => Da in der Rentenbezugsphase ein niedrigeres Einkommen bezogen wird, kann von einem geringeren Grenzsteuersatz profitiert werden.

=> Gesparte Steuerschuld kann theoretisch Zinserträge erwirtschaften.

3. Neuregelung - Endzustand

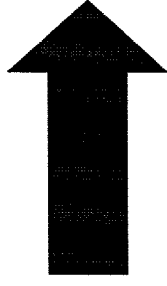
- Rentenversicherungsbeiträge sollen unbeschränkt als Werbungskosten von der neu zu schaffenden Einkunftsart „Altersbezüge“ abgezogen werden.

- Mögliche Definition Altersbezüge:

Leistungen, die lebenslang geleistet werden, nicht kapitalisierbar sind, nicht vererbbar sind, und bei denen die Anwartschaften bzw. das der Anwartschaft zugrunde liegende Deckungskapital nicht übertragbar oder verpfändbar sind.

3. Neuregelung - Endzustand

Wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes
des Grundgesetzes muss gelten:



Gleiche Freibeträge für
alle Altersbezüge

- ⇒ gleich hoher Versorgungsfreibetrag und
- ⇒ gleich hoher Werbungskostenpauschbetrag

3. Neuregelung - Übergang

3 Verfassungsgrundsätze für die Übergangsregelung:

■ Verbot der Doppelbesteuerung

■ Gleichbehandlungsgebot

■ Vertrauensschutz

3. Neuregelung - Übergang

Folge des Verbots der Doppelbesteuerung:

- 1. Kein Hineinwachsen des Rentenbestandes in die Vollbesteuerung**
- 2. Keine unangemessene Pauschalierung**

3. Neuregelung – Grundprinzip des Übergangs

Grundprinzip des Übergangs für den Rentenzugang ab 2005

Der Teil der Altersbezüge,
der Beiträge enthält aus

versteuertem
Einkommen



Ertragsanteils-
besteuerung

unversteuertem
Einkommen



nachgelagerte
Besteuerung

3. Neuregelung - Übergang

Wertentwicklung im Zeitablauf

(Angaben für die alten Bundesländer)

Für 10.000 DM Beitragsleistung erhielt ein Versicherter:

1980	1,8842 Entgeltpunkte
1990	1,2749 Entgeltpunkte
2000	0,9550 Entgeltpunkte

1 Entgeltpunkt führte zu folgenden Rentenleistungen:

1980 (ab 1. Juli)	14,00 € (27,39 DM)
1990 (ab 1. Juli)	20,24 € (39,58 DM)
2002 (ab 1. Juli)	25,86 €

3. Neuregelung - Übergang

Berechnung des aus versteuerten Beiträgen aufgebauten Rentenanteils

- => Für die gesetzliche Rentenversicherung sind die Entgeltpunkte die Maßeinheit.
- => Das Nominalwertprinzip ist abzulehnen, da es die unterschiedliche zeitliche Verteilung der Beitragsleistungen ignoriert.
- => Zinsen aus der Beitragsphase dürfen in der gRV nicht nachversteuert werden, solange in anderen Bereichen die Ertragsanteilsbesteuerung zur Anwendung kommt .

3. Neuregelung - Übergang

Beamte

Rentenversicherungs-
pflichtiger Arbeitnehmer

KV-Beitrag

Höchstbeträge ausgeschöpft

Abzug von
Sonderausgaben des
Beamten

Abzug der gleichen
Sonderausgaben
wie bei Beamten

↑ Rentenversicherungsbeiträge fallen **nicht** unter Sonderausgaben-
abzug, da dieser bereits durch Vorsorgeaufwendungen (KV, PV etc.)
verbraucht wird, die auch bei Beamten abzugsfähig sind.

3. Neuregelung - Übergang

Bundeszuschuss:

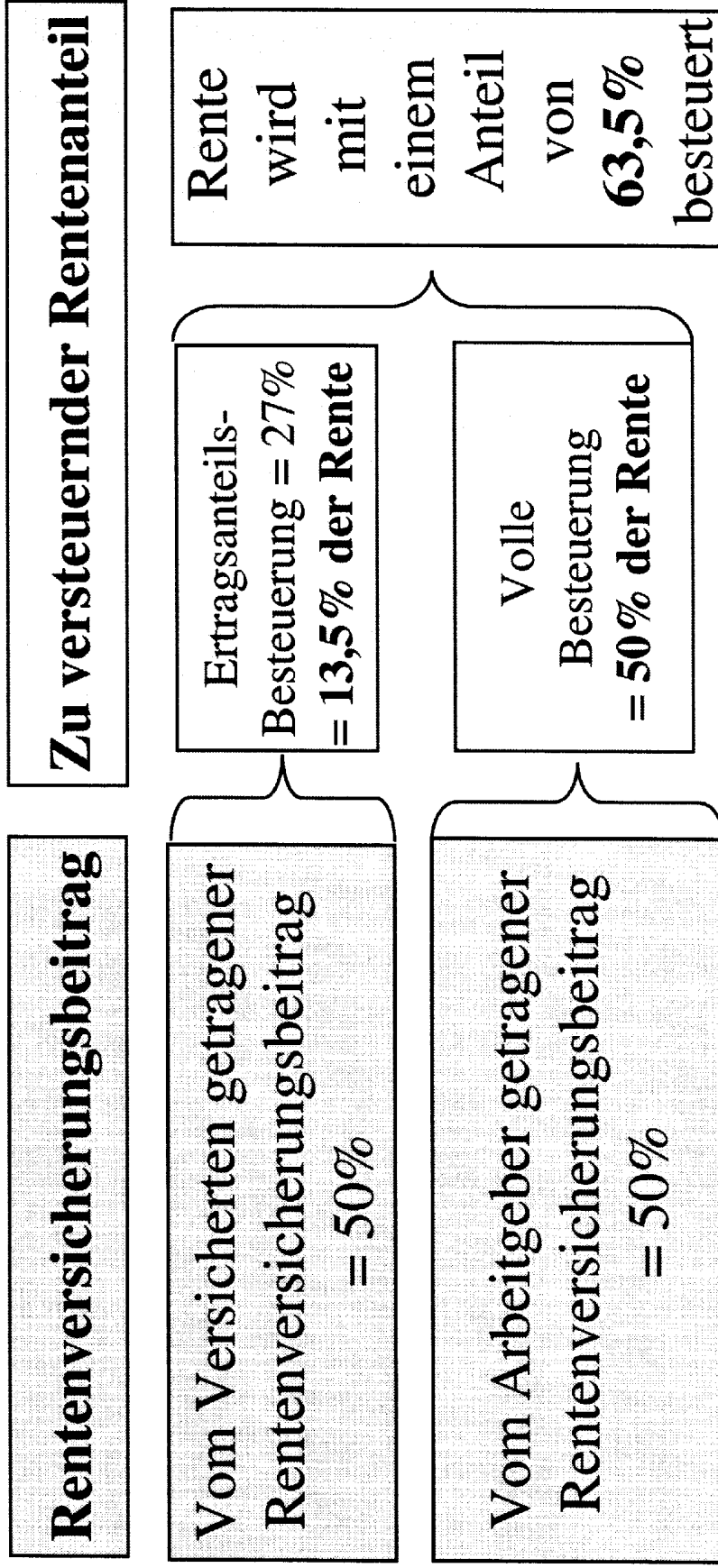
➔ **Bundeszuschuss darf nicht nachgelagert besteuert werden**

Begründung:

- **Bundeszuschuss** dient der Finanzierung nicht beitragsgedeckter (versicherungsfremder) Leistungen der gRV. Sie sind nicht in jeder Rentenleistung enthalten.
- Will der Gesetzgeber Rententeile des sozialen Ausgleichs besteuern, so stößt er auf kaum lösbare Probleme in anderen Bereichen des Sozialrechts (Bsp.: Wohngeld, Kindergeld etc.).

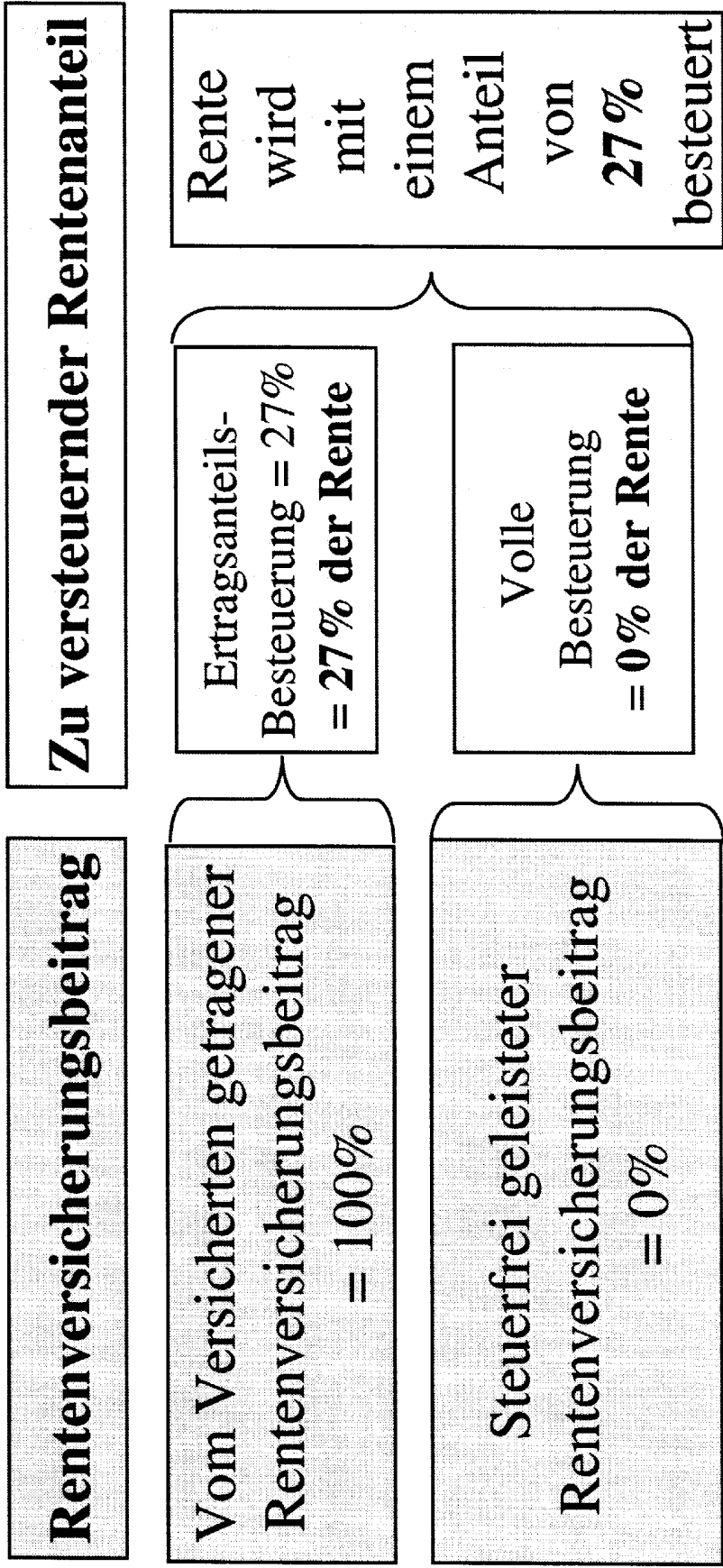
3. Neuregelung - Übergang

1. Beispiel: Arbeitnehmer mit hälftiger Beitragstragung



3. Neuregelung - Übergang

2. Beispiel: Selbständiger mit voller eigener Beitragstragung



3. Neuregelung - Übergang

Vertrauensschutzregelung:

- Verunsicherung der Rentner und rentennahen Jahrgänge sollte vermieden werden.
- Rentenbestand sollte nicht höher besteuert werden, da maximal mögliche Besteuerung von 63,5 % der Rente nur niedrige Steuermehreinnahmen erwarten lässt.